## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Das neue Großherzogliche Badische Preß-Gesetz vom 2. April 1868

Behaghel, Wilhelm Freiburg i/B, 1868

Zweiter Titel. Von der Polizei der Presse

urn:nbn:de:bsz:31-143354

nicht unter den Begriff einer Druckschrift fallen würden, und eine analoge Unterscheidung ist bei Bildwerken zu machen, so daß z. B. reine Porträts nicht, wohl aber Carrifaturen von solchen, weil in der Regel eine Kritik über die porträtirte Person darstellend, den Borschriften über Drucksachen zu unterwersen sind.

#### Bweiter Citel.

#### Bon der Bolizei der Breffe.

Die in diesem Titel aufrecht erhaltenen prespolizeilichen Borsschriften bezwecken theils die Sicherung eines wirksamen Strafversfahrens wegen der durch die Presse verübten Bergehen, theils gewähren sie den Betheiligten ein selbstständiges Mittel der Abwehr gegen unwahre Ausstrenungen, theils stellen sie die Fälle fest, in welchen eine Berbreitung von Druckschriften nicht stattsinden darf. Dieselben haben zum Gegenstand:

1. Die Rundbarmachung der Druckereien und ihrer Leiter (§. 4);

2. Die Angaben, welche eine Drudichrift über bie bei ihrem Erfcheinen betheiligten Berfonen und Drudort enthalten muß (§. 5);

3. Die hinterlegung von fog. Pflichteremplaren (S. 6);

4. Die Berfündung von Berurtheilungen durch die Drudfdrift, deren Inhalt fie betreffen (§. 10);

5. Die Aufnahme von Berichtigungen (§. 11);

6. Die Berbote von Beröffentlichungen und ber Berbreitung von Druckschriften (§§. 7. 9);

3m Einzelnen ift zu bemerken:

Bu 1.

Das Geset verlangt, daß bei jeder Eröffnung eines Drudereigeschäfts oder bei Uebernahme der Leitung eines solchen durch eine andere Person der Polizeibehörde

hiervon merkebetriel Lofals de Piliche bei Piliche hier das fich von fchaftef Druder des Prefe diefes Große. Auf gefet um fätten ift 3 und 1. 2 auch nur auch nur

eruchten,
Ge
ani der
ter eine
rücksicht
darauf i
baren)

perbrei

(j. oben

Dageger

fere od

und Zei wortliche

Perjonen

nip wa andersei

but Peri

würden, und ein den, so daß 3. B solchen, weil is darstellend, da hiervon Anzeige gemacht und zugleich das Lokal des Gewerbebetriebs angegeben, sowie auch von jedem Wechsel des Lokals der gedachten Behörde Mittheilung gemacht werde. Die Pflicht hierzu liegt Demjenigen ob, welcher die Druckerei leitet und betreibt, mithin dem Inhaber des Geschäfts, oder, wo dieser das Gewerbe nicht in eigener Person leitet, d. h. wo dieser sich von jeder Theilnahme an der Leitung fernhält, dem Geschäftsssührer desselben. P.-G. S. 4. Ebendiese Person ist der Drucker im Sinne der verschiedenen deßsallsigen Bestimmungen des Preßgesetzs. s. S. 5. 6. 10. 11. 13. dess. Iede Uebertretung dieses Gedots hat eine polizeiliche Geldstrase bis zu 100 fl. zur Folge. P.-G. S. 8.

Auf andere gewerbliche Anstalten, deren Erzeugnisse dem Preßegesetz unterliegen, wie lithographische und photographische Werkstätten ist das Gebot der gedachten Anzeige nicht auszudehnen.

Bu 2.

Das Gesetz hält daran sest, daß keine Druckschrift (s. Erl. 3um I. Tit. Ziff. III.) im Großherzogthum gedruckt oder anch nur gewerbsmäßig oder sonst durch Austheilung an Mehrere verbreitet werden dars, welcher nicht der Name des Druckers (s. oben zu 1) und der Druckort beigesetzt ist. P.-G. S. 5. Dagegen sieht dasselbe von einem Gebot der Angabe des Berfassers oder Herausgebers und Berlegers, sowie der den Zeitungen und Zeitschriften bisher beizusügenden Benennung eines verantswortlichen Redakteurs, ab. Daß damit die Benennung auch dieser Personen, wenn sie es in ihrem persönlichen Interesse für angemessen eruchten, nicht ausgeschlossen sei, bedarf kaum der Erwähnung.

Es kann hierbei die Frage aufgeworfen werden, welcher Name auf der Druckschrift angegeben sein müsse, wenn die Druckserei unter einem besonderen Geschäftsnamen (Firma) geführt wird. Berücksichtigt man, daß der Zweck der gesetzlichen Vorschrift lediglich darauf geht, daß durch die Druckschrift selbst die Person des (hastbaren) Druckers bekannt werde, dieser Zweck aber durch die Nennung der Firma eben so sicher erreicht ist, wie durch Nennung der Person des Druckers, weil die Leiter des Geschäftes zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen sind (P.S. §. 4, s. oben zu 1), anderseits aber die gewerblichen Verhältnisse sür den Drucker ein

olizeilichen Boramen Strafverhen, theils geel der Abwehr Fälle fest, in tatifinden dars.

ien und ihrer

didrift über Berfonen und

htezemplaren

eilungen durch treffen (§ 10); gen (§ 11); gungen und der 7. 9);

Eröffnung eine hme der Leitun on ber Bolijebehit

Intereffe begründen fonnen, daß feine Bregerzeugniffe den ber Beichaftewelt befannteren Ramen feiner Firma tragen, fo hat man bie Angaben diefer für genügend gu erachten.

Tehlen einer Druckschrift die geforderten Angaben, fo verfallen der (inländische) Druder und der (in- oder ausländische) Berbreiter in eine polizeiliche Gelbftrafe bis gu 100 fl.; bagegen ift, wenn die beigefetten Ungaben falich find, gegen ben Druder ale Urheber berfelben und gegen diejenigen, welche bie Drudidrift verbreitet haben, obgleich fie mußten, daß die Ungaben falfch feien, eine polizeiliche Befängnifftrafe bis gu vier Monaten zu erfennen. B. G. S. 8. Zugleich rechtfertigen Dieje Uebertretungen eine polizeiliche Beichlagnahme der Drudichrift. \$.=\$. \$. 19-20.

3 u 3.

Das neue Prefgefet hat die Borfchrift beibehalten, daß in ber Regel von den im Großherzogthum erscheinenden Drudfchriften je ein Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen ift, und dieje auf Berlangen hieruber eine Bescheinigung mit Ungabe bes Tage und ber Stunde der hinterlegung auszustellen hat. Dieses Gebot trifft jedes einzelne ausgegebene Blatt ober Beft ber im Inland ericheinenden Zeitungen und Beitichriften und die anderen (im Inland gebruckten) Schriften, welche nicht über 5 (früher 20) Bogen im Drud betragen; ausgenommen find die Blatter oder Schriften rein miffen= ichaftlichen, artistischen ober technischen Inhalts und die amtlich herausgegebenen Blätter. Die wefentliche Abweichung ber neuen Bestimmung von der früheren besteht darin, daß die hinterlegung erft mit dem Beginne ber Austhei= lung ber Druckschrift (und nicht mehr wie ehebem ichon einige Beit vorher) ju geschehen braucht, und daß fie bem Druder (nicht mehr dem Berleger) zur Pflicht gemacht ift, weil diefer allein dies jenige Person ift, welche in allen Fällen befannt wird. S. 6. Wegen Uebetretung des Gebots verfällt der Drucker in eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 100 fl., P. & S. 8; bagegen findet beghalb eine Beschlagnahme nicht ftatt, weil die gebotene Sinterlegung des fog. Pflichteremplare feine Boransfetzung für die Statthaftigkeit der Berbreitung der Druckschrift ift.

Die gebe ob, benn bie bon einem Di hoft auch babi terlegung bes haftbarfeit m rechtzeitig zu wählen, jo r der Austhei zeitig nacht die hinter Dritten au

> 311 Die Geri welches fie erleffen, jug eingerüdt m daß berfelb fannten Art fahre. Die (J. oben 311 geltlich : Urtheils Beitung nahftfolg adjust, dag ober Be 26 1. 2. das Recht bindlichteit wiederho

> fucceffib erf

fteigen darf.

Applica Di werden tonn

derfelber

fich gegen j

ugniffe den der Ge ragen, jo hat mo

Angaben, jo ba

Die gedachte Berbindlichfeit liegt bem Druder felbft bann ob, wenn die Austheilung der Drudichrift nicht von ihm, fondern von einem Dritten ausgeht, aber er darf fich berfelben unzweifelhaft auch dadurch entledigen, daß er biefen Dritten mit ber Sinober ausländige terlegung des Pflichteremplars beauftragt, ohne dag jedoch feine ju 100 fl.; dogen haftbarfeit wegfiele, wenn der Beauftragte verfaumte den Auftrag ich find, gegente rechtzeitig zu vollziehen. Will ber Drucker biefen Ausweg nicht jenigen, melde b mahlen, fo mag er fich mit dem Dritten über bie Zeit des Beginns uften, dagib ber Austheilung verftandigen, damit er feiner Berbindlichkeit rechtingnisstrafe bis p zeitig nachkommen könne; er hat aber auch bas unbestreitbare Recht gleich rechtfertigs die Hinterlegung schon vor dem Beginn der Austheilung durch ben e der Drudidin Dritten zu vollziehen, wenn er biefes für angemeffen erachtet um fich gegen jede Berantwortlichfeit ficher gu ftellen.

3 u 4.

Die Berichte haben bas Recht behalten, in dem Strafurtheil. alten, daß in der Drudidriften je welches fie megen bes Inhalts einer Zeitung ober Zeitschrift hinterlegen erlaffen, zugleich anzuordnen, daß baffelbe in eben diefe Drudfdrift igung mit An eingeruckt werbe, weil die Strafrechtspflege ein Intereffe baran hat, ankunfellen hat. daß derfelbe Leferfreis, welcher zur Kenntniß des für ftrafbar er= gebene Blatt kannten Artifels gekommen ift, auch die eingetretene Beftrafung er= gen und Beib fahre. Diefem Recht ber Gerichte entspricht die Bflicht bes Druders Shriften, (f. oben zu 1) die richterlich angeordnete Einrückung unent-Drud betragen; geltlich und innerhalb 8 Tagen von Zustellung bes rein miffen Urtheils an ihn, oder wenn mahrend diefer Trift die den Inhalts in Beitung oder Zeitschrift nicht erscheint, in ihrer he weienliche M nächstfolgenden Rummer zu vollziehen, wobei noch zu beuren besteht durin achten, daß das Urtheil durchaus ohne Zusätze, Weglassungen ne der Austhei oder Bemerkungen eingerückt werden muß. B.-G. S. 10. debem iden mit Abs. 1. 2. Zur Durchführung der angeordneten Einrückung dient Druder (mbdas Recht bes Gerichts gegen den Druder, welcher feine Bereil diefer allein wbindlichkeit nicht erfüllt eine Geldstrafe zu erkennen und zwar befannt wird. Kowiederholt, so jedoch, daß der Gesammtbetrag der mehreren te Druder in flucceffiv erfannten Geldftrafen die Summe von 500 fl. nicht übers. 8; dagegen auffteigen darf. Ueberdieß, d. h. wenn durch die bis zu dem äußersten 8. 8; ouges Julaffigen Maaße erkannten Gelbstrafen der Drucker nicht bewogen bie geweine der Drucker nicht bewogen ber gint die Ginrückung eintreten zu lassen, mithin an Stelle berfelben nicht aber auch neben ihnen, fann bas Gericht auf

2

Roften bes Druders eine anberweite Veröffent, lichung anordnen, welche geeignet erscheint, ben Zweck der gebachten Einrückung zu erfüllen. P.-G. S. 10 Abs. 3.

Das Gesetz läßt unbestimmt, bis zu welchem Betrag jede einzelne Geldstrafe ansteigen könne; berücksichtigt man, daß der Entwurf ursprünglich nur eine ein malige Geldstrafe bis zu 100 fl. zuließ, und daß diese Bestimmung nur durch die Zulassung einer Wiederholung dieser Strafe ausgedehnt werden wollte, so ist unzweiselhaft, daß man, obgleich es sich hier um eine Strafe handelt, welche der über das bestrafte Berbrechen erkennende Strafrichter (und nicht wie in den Fällen der §§. 4—9 und 11 das Polizeistrasgericht) ausspricht, gleichwohl den vorhin angegebenen Betrag, welcher das höchste Maaß der ohne nähere Bestimmung gedrohten polizeisichen Geldstrafen darstellt (P.-St.-G.-B. §. 6), zugleich als Maximalbetrag der hier fraglichen einzelnen Strafen im Auge behalten hat.

Die erste Geldstrase kann sofort nach Umlauf ber oben gedachten Frist erkannt werden, bagegen setzt die Wiederholung derselben voraus, daß die vorausgegangene Strasverfügung dem Drucker zugestellt und von dieser Zustellung abermals dieselbe Frist umlaufen sei.

Gegenüber den auswärtigen Zeitungen oder Zeitschriften kommt, im Falle Gelbstrasen das Einrücken des ergangenen Urtheils nicht herbeizuführen vermögen, das (im Lauf der Berhandlung der II. Kammer vom 12. November 1867 zu §. 17 des P.S. auch als für diesen Fall anwendbar anerkannte) Recht des Gr. Ministeriums des Innern in Betracht, dieselben bis auf die Dauer von zwei Jahren zu verbieten. P.S. §. 17.

Die Fälle anlangend, in welchen das Gericht das Sinruder seines Strasurtheils anordnen kann, läßt die allgemeine Fassung des Gesetzes keinen Zweifel darüber aufkommen, daß diese Anordnung bei jeder strafgerichtlichen Verurtheilung statthaft ist, bei der wegen eines auf Privatanklage versolgten Vergehens ergangenen Verurtheilung jedoch nur unter der Boraussetzung, daß der Ankläger seinen Antrag darauf gestellt hat (vgl. St. B. P. §. 314.)

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß der Drucker durch den Widerspruch des Herausgebers (Redakteurs) oder Berlegere gegen

mirb, d

gegen b

3

20

mitgethe Behör

Drui

beth

gegni

ber

Artil

day b

emigeli

Drud

pen

richtique wie b

Em

und

Hom

ber &

Stu

des 9

Enti

feiner

ohne

befrei

logen,

gerich

dinien

伽

weite Beröffu nt, den Zwed de ) Abj. 3.

chem Betrag jede eigt man, daß der Eiftrase bie zu 100 h die Zulassung ei werden wollte, so m eine Strase hand der §§. 4—9 und der §§. 4—9 und en vorhin angageben nähere Bestimmun & St. 4. 8. § 6

uf der oben gedar derholung derfelbe 3 dem Druder zu dieselbe Frist un

einzelnen Stra

gen ober Zeitichrift s ergangenen Urtha ber Berhandlung | §. 17 des P.G. a Recht des Gr. Abbis auf die Dar

S. § 17.

Gericht das Eine allgemeine Fassung das diese Anordnung i Lung statthaft is geen Bergebens ergen siebeng, das der Kellen auch das der Orudang, das der Drudang, das der Drudang, das der Orudang, das der State der Orudang, das der Orugang, das der Orudang, das der Orudang,

gegen die Einrückung feiner Berpflichtung hierzu nicht enthoben wird, darum aber auch berechtigt fein muß die Einrückung felbst gegen ben Willen der gedachten Personen zu vollziehen.

3 u 5.

Werben in einer Zeitung ober Zeitschrift Thatfachen mitgetheilt, an beren Berichtigung oder Biberlegung eine Behorde oder Privatperson ein Interesse hat, fo ift ber Druder bedingungemeise verpflichtet, auf Berlangen ber betheiligten Behorde oder Privatperson eine begfallfige Ent= gegnung unentgeltlich aufzunehmen. Die Bedingungen diefer Berpflichtung find, daß die Entgegnung von dem Ginfen= ber unterzeichnet ift, daß dieselbe den Raum bes berichtigten Artifels nicht erheblich übersteigt und daß fie teinen ftraf= baren Inhalt hat; namentlich verdient hervorgehoben zu werden, daß die Ueberschreitung des Raumes nicht nur das Recht auf Un= entgeltlichkeit der Aufnahme der Entgegnung, fondern jede Berbindlichkeit zu diefer Aufnahme ausschließt. Die Berpflichtung des Druckers geht aber im Einzelnen dahin, daß die Entgegnung in den gleichen Theil der Drudichrift, in welchem die berichtigten Thatfachen mitgetheilt waren, mit ber gleichen Schrift wie der berichtigte Artitel, in einer der nächften beiden nach Empfang der Entgegnung erscheinenden Rummern und ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufge= nommen werde. B.-G. S. 11. Abf. 1.

Beanstandet der Drucker seine Berbindlichkeit zur Aufnahme der Berichtigung oder Biederlegung, so kann er innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Zusendung eine Entscheidung des Amtsgerichts hierüber beantragen; dieses hat die gesorderte Entscheidung unverzüglich zu ertheilen; gegen dieselbe kann von keinem Theil ein Rechtsmittel ergriffen werden. P. S. S. 11 Abs. 2.

Hat der Drucker die Aufnahme der Entgegnung unterlassen ohne durch eine solche Entscheidung von der Berbindlichkeit hierzu befreit worden zu sein, oder hat er dieselbe vorschriftswidrig vollszogen, so ist auf Antrag der Betheiligten von dem Amtsgericht eine polizeiliche Geldstrase die zu 100 fl. auszusprechen und diesen außerdem der Ersatz des für sonstige Veröffentlichung bestrittenen Auswands zuzuerkennen, beides jedoch nur unter der

Boraussetung, daß fich aus ben begfallfigen Berhandlungen bie Grundlosigfeit ber Richtaufnahme

ergiebt. B. G. S. 11 Abf. 3.

Bur Befeitigung einiger Zweifel, ju welchen diese Beftimmungen Unlaß geben fonnen fei hier noch bemerft: 1) Diefelben finden bann feine Anwendung, wenn ber Artifel, auf welchen bie Entgegnung fich bezieht teine Thatfachen, fondern eine Rritit enthalt oder, wenn die Entgegnung nicht die mitgetheilten Thatfachen berichtigt ober widerlegt, fondern fich gegen anderweite damit verbundene Auslaffungen richtet. 2) Jede Behorde ober Privatperfon, auf beren Berhaltniffe fich bie zu berichtigenden Thatfachen beziehen, ericheint als ein gur Entgegnung berechtigter Betheiligter, wenn gleich fie in bem betreffenden Artikel nicht genannt worden ift. 3) Ueber bie Frage ob die Entgegnung das geftattete Maag erheblich überfteige entscheibet bas richterliche Ermeffen, mobei insbesondere auch barauf Rudficht zu nehmen ift, ob die Entgegnung mehr Raum einnimmt, als zu einer den Berhaltniffen des Falls entsprechenden Erklärung erforderlich erscheint. 4) Das Berbot von Ginschaltungen folieft nicht allein Beifate in Borten, fondern auch bie Beifügung von Zeichen (Fragezeichen, Ausrufungszeichen und bergt.) aus, wodurch eine Unficht über ben Inhalt ber Entgegnung fundgegeben wird; glaubt ber Drucker Unlag zu einer folchen Unfichts= außerung zu haben, fo barf er biefelbe boch nur in einer von ber Entgegnung getrennten befonderen Erflärung aussprechen; bieß gilt inebesondere auch bann, wenn er auf ber Wahrheit ber berichtigten Thatfachen bestehen, mithin bie Berichtigung für unbegründet erflaren ju muffen glaubt; in feinem Falle entbindet ihn die Behauptung der Bahrheit der mitgetheilten Thatsachen von der Berbindlichkeit bie Entgegnung aufzunehmen.

Es ift selbstverständlich, daß der Drucker hinsichtlich der Aufnahme einer Entgegnung der gedachten Art von dem Widerspruch des Herausgebers u. s. w. ebenso unabhängig ift, wie bezüglich der Einrückung von Strafurtheilen.

3 u 6.

Die Berbote von Beröffentlichungen und der Berbreitung von Druchschriften, welche das Gesetz enthält find

a. theile folde, welche gegrundet auf einen Rothftand

gründen b.

meiten

rober

gejet)

mittel

mel

thu

bot i

1.01

Gelbit

erfenn

Mena

dem

offent

Bori

1851

meiter

ift, bi

treten

**forift** 

(8.16

3

fallfigen Ber Richtaufnahme

iefe Beftimmungen Diefelben finden elden die Entgegritif enthält oder, ben berichtigt ober perbundene Muserion, auf deren exiehen, ericheint enn gleich fie in 3) lleber die heblich überbesondere auch mehr Raum entsprechenden Finschaltungen auch die Bein und dergl.)

hinsichtlich der Auon dem Wideriprad ift, wie bezüglich de

d der Berbreitung war of einen Nothkol ausnahmsweise eine mahre Befchrankung ber Preffreiheit begrunden (§. 9),

b. theils folde, welche fich als Confequenzen aus anders weiten Bestimmungen bes Gefetes barftellen (S. 7).

3 u a.

Sierher gehört die Bestimmung, daß in Zeiten von Rrieg ober Rriegegefahr nicht allein (wie nach bem bisherigen Breßgefet) Mittheilungen über Truppenbewegungen und Bertheibigungsmittel des Großherzogthums oder feiner Berbundeten, fondern Beröffentlichungen jeder Art verboten werden fonnen, welche die militarifden Intereffen des Großherzog= thums ober feiner Berbundeten gefährden. Das Berbot fann jedoch nur durch Polizeiverordnung (b. h. durch ben Grofherzog oder das Gr. Minifterium bes Innern, vgl. B.-St.-G.-B. S. 234) erlaffen werden. B.-G. S. 9 Abf. 1. Die Uebertretungen eines folchen Berbots unterliegen einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 500 fl. ober einer von dem Polizeigericht zu erkennenden (Umts = bezw. Rreis =) Gefängnifftrafe bis zu feche Monaten. B.=G. S. 9 Abf. 2 vgl. St.=G.=B. S. 38-40. Außer= dem hat die polizeiliche Beschlagnahme der verbotswidrigen Ber= öffentlichung einzutreten. P.=G. 19 1. 20.

Für ben Fall innerer Unruhen bedurfte es einer ähnlichen Borsorge nicht, weil hierfür in dem S. 3 des Ges. v. 29. Januar 1851, den Kriegszustand betreffend (Reg.-Bl. VI. 39). Die noch weiter gehende Maßregel besteht, daß wo der Kriegszustand verkündet ist, die Militärbehörden in Gemeinschaft mit den ihnen beigegebenen Civilsommissären jede Art von Beschränkung der freien Presse einstreten lassen können.

3 n b.

Diese Verbote finden sich in der Vorschrift, daß keine Druckschrift verbreitet werden darf, gegen welche ein Beschlag verfügt (§. 19) und bekannt gemacht oder eine Verurtheilung (§. 16) ausgesprochen worden ist, oder welche unter ein verfügtes Verbot (§. 9. 17) fällt. 1)

<sup>1)</sup> Der §. 7 bes B.-G. verweist in ben aufgenommenen Citaten auch auf ben §. 10, als einen Fall für bas Berbot einer Druchschrift, obgleich bieser

In biefen Fällen ift aber nicht allein die Berbreitung ber mit Beichlag belegten, verurtheilten ober die verbotene Beröffentlichung enthaltenden Drudfdrift felbft, fondern auch jede Beröffent= lichung eines Abbrude berjenigen Stellen biefer Schrift unterfagt, auf welche fich bas eine ober andere bezieht. B.- . S. 7. Die Uebertretungen biefer Borichrift haben nicht allein polizeiliche Gelbstrafe bis zu 100 fl. zur Folge, B.-G. S. 8, fondern rechtfertigen zugleich eine polizeiliche Beschlagnahme ber hierunter fallenben Drudichriften. B.= G. S. 19 1. 20.

Bum Schluß ber Erläuterungen diefes Titels find hier noch einige Sate zusammenzustellen, welche fich jeweils auf mehrere ber befprochenen Buntte beziehen. Gie geben babin:

1. Die in ben S. 4-9 und 11 d. B .= G. ermähnten polizeis lichen Geld- und Gefängnifftrafen (f. oben gu 1-3. 5 und 6) find ftetshin von bem Amtsgericht (unter Zuzug von Schöffen) ju erfennen, wenn gleich biefelben, mas im Falle bes S. 9 gefchehen fann, die regelmäßige Grenze ber amtsgerichtlichen Strafgewalt (v. 300 fl. oder 8 Wochen Gefängniß - Ger.=Berf. Gef. S. 15) überfteigen. S. 1. d. Gef. v. 28. Mai 1864 über b. Gerichtsbarfeit u. das Berfahren in Polizeistraffachen (Reg. Bl. XXIII. 228.)

2. Für die Berjährung des Ginschreitens wegen der Boligeis übertretungen diefes Titels ift nunmehr ber S. 17 bes B .= St. = B. maafgebend, welcher diefe Berjährung nach 6 Monaten von dem Tage ber Berübung an eintreten läßt (vgl. B.-G. S. 18, worin für bie Berjährung des durch den Inhalt eines Pregerzeugniffes verübten Bergehens die gleiche Zeitbauer festgestellt ift).

3. Es murde fich von felbft verftehen, ift aber in dem Gefetz noch ausdrücklich hervorgehoben, daß die polizeiliche Beftrafung ber Berletungen pregpolizeilicher Borfchriften mit ben gebrohten Gelbund Gefäng Drodibrift itt. 1.0.

der Preffi II. über die (8. 14. 1 ten) Tit

zwei w

des En

Drudi

deren . हैवी, व der inlar Mbi. 1. bermirft

als ei Prefigen fein foll Mentlid Berichteri

wo eine dam bu Perion

S. ein solches nicht ausspricht. Dieses unrichtige Citat, welches bemgemäß gu streichen ist, erklärt sich damit, daß, als daffelbe von der I. Kammer beigefügt wurde von biefer zugleich ber Antrag gestellt war, bem §. 10 eine Bestimmung beizufügen, welche bas Gericht ermächtigt, bei Erfolglofigkeit ber Gelb: ftrafe bie Herausgabe, einer Zeitung ober Zeitschrift zu untersagen; nachbem ber beantragte Zusat in den Berhandlungen der II. Kammer durch einen andern ersett und auch von der I. Kammer nicht weiter festgehalten worden war, hätte das Citat gestrichen werden sollen, was übersehen worden ift.

erbreitung der mit ne Beröffentlichung e de Beröffentlen diefer Schrift zieht. P.G. S. 7. allein polizeiliche fondern rechtferierunter fallenden

d hier noch einige nehrere der be-

hnten polizei -3. 5 und 6) von Schöffen) §. 9 gefchehen i Strafgewalt Gef. §. 15) Berichtsbarkeit KIII. 228.)

XIII. 228.)
egen der Polizeides P.St.G.B.
ten von dem Tage
18, worin für die
eugnisses verübten

aber in dem Geset iche Bestrasung der den gedrohten Geld

å, welches bemgenis p ber I. Kammer begeig bem §. 10 eine Hei Erfolgleigfeit der Go unterlagen; nachen ummer durch einen ab i feitgehalten worden s sehen worden is. und Gefängnifftrafen auf die Erkennung der durch den Inhalt der Druckschrift etwa verwirkten (gerichtlichen) Strafe keinen Ginfluß übt. B.=G. S. 8.

### Dritter Citel.

#### Bon der Berantwortlichkeit und von der gerichtlichen Berfolgung wegen Presvergehen.

Der Inhalt dieses Titels umfaßt:

I. Die Borichriften über die ftrafrechtlichen Berhältniffe ber Breffe (S. 12. 13. 15. 16. 18.), und

II. die wenigen in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen über die strafgerichtliche Berfolgung der Pregvergeben (§. 14. 17), welche sich nicht auf die, einem besonderen (dem vierten) Titel vorbehaltene, Beschlagnahme beziehen.

In dem Entwurf des Gejetzes vom Jahre 1866 maren noch zwei weitere wichtige Beftimmungen vorgeschlagen, die eine (S. 16 bes Entwurfe) geftattete die ftrafgerichtliche Berfolgung einer Drudidrift ohne gleichzeitige Berfolgung einer für deren Inhalt ftrafrechtlich haftbaren Berfon für den Fall, daß entweder eine folche nicht befannt oder nicht im Bereich der inländischen Gerichte fein murde (vgl. Br.-Gef. v. 1851 §. 18 Abf. 1. a. E.), der andere (S. 17 d. Entw.) ließ neben der fonft verwirften Strafe die Entziehung des Gewerbebetriebs als eine weitere gerichtliche Strafe bann gu, wenn ein Prefigewerbe gur Berübung eines Prefivergehens migbraucht worden fein follte. Die erstermahnte Beftimmung murbe auf ben in ber öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 7. Mai 1866 von dem Berichterstatter (Behaghel) geftellten Untrag geftrichen, weil ba, wo eine strafrechtliche haftbare Person nicht bekannt ift, was nur dann der Fall fein konnte, wenn auf der Drudichrift feine folche Berfon benannt ober die deffallfige Benennung falfch mare, ber